

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Freistellungsaufträge

Neues zu Erteilung und Änderung

Den Kapitalertragsteuerabzug können Sie bis zur Höhe des **Sparer-Freibetrags** von 1.370 €/2.740 € (Ledige/Ehepaare) und des Werbungskosten-Pauschbetrags (51 €) vermeiden. Voraussetzung: Sie erteilen dem betreffenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag. Dazu gibt es Neues aus dem Bundesfinanzministerium:

Jeder Freistellungsauftrag muss – wie bisher – nach **amtlich vorgeschriebenem Vordruck** erteilt werden, der die Unterschrift des Kunden vorsieht; das gilt auch für jede Änderung des Auftrags. Eine Vertretung ist zulässig. Der Freistellungsauftrag kann auch **per Fax** oder elektronisch im banküblichen gesicherten **PIN/TAN-Verfahren** erteilt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer (PIN) verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer (TAN) ersetzt.

Ehepaare können in der Regel nur gemeinsam Freistellungsaufträge erteilen, und zwar sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots, die auf den Namen nur eines Ehegatten geführt werden. Bei Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrags im elektronischen Verfahren gilt der erstgenannte Ehegatte als Auftraggeber; er muss versichern, dass sein Ehepartner ihn dazu bevollmächtigt hat.

Hinweis: Der Gesetzgeber will den Sparerfreibetrag ab 2007 auf 750 €/1.500 € senken. Weil dadurch schon kleine Sparvermögen steuerpflichtig werden, hat der Bundesverband Deutscher Banken auf Steuerfällen hingewiesen: Besonders betroffen sind auf- oder abgezinste Sparbriefe und Bundesschatzbriefe Typ B. Hier werden die Zinsen über Jahre angesammelt und erst am Ende der Laufzeit bzw. bei Rückgabe einschließlich Zinseszinsen steuerpflichtig. Schon eine Anlage von 4.000 € in Bundesschatzbriefen Typ B wird durch den gesenkten Sparer-Freibetrag zu teilweise steuerpflichtigen Zinsen führen.

Für Neuanlagen empfiehlt der Verband daher Sparvermögen mit jährlicher Zinsausschüttung.

Aktien

Verkauf von Bezugsrechten

Wenn eine Aktiengesellschaft ihr Kapital erhöht, erhalten die Aktionäre sog. Bezugsrechte auf den Erwerb neuer Aktien. Steuerrechtlich wird das Bezugsrecht wie die Aktie selbst behandelt.

Das bedeutet: Der Gewinn aus dem Verkauf von Bezugsrechten ist innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist einkommensteuerpflichtig. Die Spekulationsfrist beginnt mit dem Kauf der Altaktie. Ein Gewinn aus dem Verkauf der Aktien ist zur Hälfte steuerpflichtig (sog. **Halbeinkünfteverfahren**). Das Halbeinkünfteverfahren gilt auch beim Verkauf der Bezugsrechte, wie der Bundesfinanzhof ausdrücklich klargestellt hat.

Solidaritätszuschlag

Verfassungswidrige Sondersteuer?

Ursprünglich hatte der Gesetzgeber die Erhebung des Solidaritätszuschlags – zunächst befristet – mit dem politischen Ziel verknüpft, die Kosten für die Wiedervereinigung Deutschlands zu finanzieren. Mitte 1993 wurde das Solidaritätszuschlaggesetz geändert, eine zeitliche Befristung gab es danach nicht mehr. Trotzdem hat ein Steuerzahler vor dem Finanzgericht Münster geklagt, weil er im „Soli“ eine verfassungswidrige Sondersteuer sieht. Die Richter teilen seine Zweifel aber nicht und haben sogar eine Revision ausgeschlossen. Der Kläger hat darauf mit einer Nichtzulassungsbeschwerde reagiert, über die jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden muss.

Hinweis: Der Deutsche Steuerberaterverband rät, gegen Steuerbescheide bezüglich des Solidaritätszuschlags **Einspruch einzulegen** und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

TIPPS UND HINWEISE

...FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
...FÜR UNTERNEHMER.....	3
...FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	5
...FÜR HAUSBESITZER.....	8

BEILAGE: NEUE STEUERGESetze

Ausbildungs- und Studienkosten

Sonderausgaben oder Betriebsausgaben/Werbungskosten?

Investitionen in eine erstmalige Berufsausbildung und in ein Erststudium gehören zu den Kosten der privaten Lebensführung. Einen Steuervorteil haben Sie trotzdem: Die Kosten für die eigene Berufsausbildung sind **bis zu 4.000 € jährlich als Sonderausgaben abziehbar**. Das gilt auch für den Besuch allgemein bildender Schulen, wenn z.B. nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur nachgeholt wird. Dagegen sind die Kosten voll als Werbungskosten abziehbar, wenn die Bildungsmaßnahme im Rahmen eines **(Ausbildungs-)Arbeitsverhältnisses** stattfindet.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich intensiv mit den Themen Berufsausbildung und Studium befasst. Wenn Sie eine weitere Berufsausbildung, ein Zweit- bzw. ein Promotionsstudium oder einen MBA-Studiengang (Master of Business Administration) planen, erläutern wir Ihnen gerne ausführlich, welche Kosten Sie als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** abziehen können. Das BMF hat in diesem Zusammenhang außerdem zahlreiche Einzelfragen geklärt, z.B. zu Fachschulen, Berufsakademien und Vorbereitungsdiensten (Referendariat bei Juristen).

Krankenversicherungsbeiträge

Betragsmäßig beschränkter Sonderausgabenabzug verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen für verfassungswidrig. Geklagt hatten die privat krankenversicherten Eltern von sechs Kindern. Sie fühlen sich dadurch benachteiligt, dass sie für sich selbst und für ihre Kinder Beiträge zur privaten Krankenversicherung aus dem **versteuerten Einkommen** zahlen müssen. Denn ein existenzsichernder Versicherungsschutz sei mit Versicherungsprämien im Umfang des steuerlichen Sonderausgaben-Höchstbetrags nicht zu erlangen.

Der BFH ist dieser Argumentation weitgehend gefolgt. Er hat das Revisionsverfahren ausgesetzt und die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Nach Ansicht der Richter verlangt das verfassungsrechtliche subjektive Nettoprinzip, **existenznotwendige Aufwendungen** steuerlich zu verschonen. Hierzu gehört auch ein Krankenversicherungsschutz im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung.

Krankheitskosten

Nachweis erleichtert

Zu den **außergewöhnlichen Belastungen** gehören u.a. die nicht von dritter Seite erstatteten Krankheitskosten. Dass die Kosten zwangsläufig, notwendig und angemessen sind, ist grundsätzlich durch eine ärztliche Verordnung nachzuweisen. Der Fiskus lässt jetzt folgende Erleichterungen zu: Da nicht mehr in jedem Fall eine ärztliche Verordnung vorgelegt werden kann, genügt

als Nachweis der angefallenen Krankheitskosten in der Regel die **Erstattungsmitteilung** der privaten Krankenversicherung bzw. der **Beihilfebescheid** einer Behörde. Hat ein Augenarzt die Notwendigkeit einer **Sehhilfe** festgestellt, genügt die Folgerefraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker.

Kindergeld

Berücksichtigung der Steuerabzugsbeträge von Kindern weiter offen

Die Eltern eines volljährigen Kindes unter 27 Jahren in Berufsausbildung haben Anspruch auf Kindergeld bzw. -freibeträge, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als **7.680 € jährlich** betragen. Der Fiskus folgt der vorteilhaften Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Die nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Einkünfte und Bezüge sind um den Arbeitnehmeranteil des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung zu mindern. Nach diesem Urteil drängte sich in der Praxis die Frage auf, ob Entsprechendes für Steuerabzugsbeträge (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) gilt. Leider hat das Bundesfinanzministerium diese Frage in einem aktuellen Schreiben zum Thema offen gelassen.

Wenden Sie sich bitte an die **Familienkasse**, um feststellen zu lassen, ab wann Ihnen rückwirkend Kindergeld zusteht. Denn kindergeldrechtlich materielle Fehler können durch eine sog. **Neufestsetzung** beseitigt werden. Sollte keine Nachzahlung von Kindergeld in Frage kommen, ist zu prüfen, ob in den Einkommensteuerbescheiden nachträglich die kindbedingten Freibeträge berücksichtigt werden können. Nachzahlungen können außerdem auch bei der Eigenheimzulage (Kinderzulage) möglich sein.

Zurzeit scheinen noch nicht alle Finanzämter mit der aktuellen Rechtsprechung vertraut zu sein. Wir unterstützen Sie gerne bei diesen Fragestellungen!

Künstliche Befruchtung

Kosten nur für Ehepaare abziehbar!

Schätzungen aus der Ärzteschaft zufolge bleibt heute jedes siebte Paar unfreiwillig kinderlos. Daher greifen viele kinderlose Paare auf die künstliche Befruchtung zurück. Ob sich das Finanzamt an den nicht von der Krankenkasse erstatteten Kosten beteiligen muss, klären oft erst die Gerichte.

Jetzt kommt ein neuer Aspekt ins Spiel: Der Bundesfinanzhof macht die Anerkennung als **außergewöhnliche Belastungen** vom Trauschein abhängig: Die Kosten für die In-vitro-Fertilisation einer empfangnisunfähigen Frau, die **in einer festen Partnerschaft** lebt, halten die Richter für nicht abziehbar. Sie berufen sich auf die Verfassung, aus der sich für unverheiratete Paare nichts anderes ableiten lasse. Das Grundgesetz stellt nur die Ehe und die Entscheidung von Ehepaaren für gemeinsame Kinder unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Auch nach Krankenversicherungs- und Beihilferecht werden die Kosten nur bei Ehepaaren weitgehend übernommen.

2. ... für Unternehmer

Betriebsveräußerung/-aufgabe

Vor dem 55. Geburtstag nichts überstürzen!

Wer seinen Betrieb im Ganzen verkauft oder aufgibt, kann von bestimmten steuerlichen Erleichterungen profitieren: 45.000 € sind steuerfrei; dieser **Freibetrag** vermindert sich aber insoweit, als der Veräußerungsgewinn 136.000 € (Kappungsgrenze) übersteigt. Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende steuerpflichtige Gewinn wird auf Antrag nur mit **56 %** des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes besteuert. Beide Vergünstigungen (Freibetrag und Steuerermäßigung) werden nur einmal im Leben gewährt. Voraussetzung ist ferner, dass der Unternehmer das **55. Lebensjahr vollendet** hat. Hier ist Vorsicht geboten: Der Fiskus versagt die Vergünstigungen, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr zwar im Jahr des Verkaufs, aber erst nach dem Verkaufszeitpunkt vollendet.

Beispiel: Zum 30.06.2006 verkauft ein Unternehmer seinen Betrieb. Am 18.07.2006 wird er 55 Jahre. Nach Ansicht der Verwaltung kann er die Steuervergünstigungen nicht in Anspruch nehmen. Der Unternehmer wäre daher gut beraten, den Verkauf auf einen Zeitpunkt ab dem 18.07.2006 zu verlagern.

Freiberuflergesellschaft

Keine Gewerbesteuerpflicht bei Grundstücksüberlassung!

Zwei Freiberufler (hier: Tierärzte) schlossen sich zu einer Gesellschaft (Sozietät, GbR) zusammen. Das Grundstück, auf dem die Gesellschaft ihre freiberufliche Tätigkeit ausübte, gehörte den beiden Freiberuflern und wurde der Gesellschaft entgeltlich im Rahmen eines Mietvertrags überlassen.

Steuerrechtlich war bisher umstritten, ob die Grundstücksgemeinschaft aus der Vermietung **gewerbesteuerpflichtige Mieteinnahmen** im Rahmen einer **Betriebsaufspaltung** erzielt. Daran besteht kein Zweifel, wenn die nutzende Gesellschaft gewerblich tätig ist. Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof diese Folge aber abgelehnt, wenn einer Freiberuflergesellschaft durch deren Gesellschafter ein Grundstück überlassen wird. Das Grundstück gehört in diesem Fall zum (Sonder-)Betriebsvermögen der Gesellschaft. Folglich gehören auch die Mieteinnahmen zu den nicht gewerbesteuerpflichtigen Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit als Freiberufler.

ERP-Software

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung

Enterprise Resource Planning (ERP) bezeichnet die unternehmerische Aufgabe, die in einem Unternehmen vorhandenen Ressourcen (z.B. Kapital, Betriebsmittel, Personal) möglichst effizient für den betrieblichen Ablauf einzuplanen. Der ERP-Prozess wird in Unternehmen heute häufig durch komplexe ERP-Systeme, d.h. Software unterstützt. Das Bundesfinanzministerium hat

ausführlich zur steuerlichen Behandlung der Kosten für betriebswirtschaftliche Softwaresysteme Stellung genommen: ERP-Software gilt in der Regel als **Standardsoftware** und ist bei entgeltlichem Erwerb ein aktivierungspflichtiges immaterielles Wirtschaftsgut. Das Programm kann grundsätzlich **über fünf Jahre abgeschrieben** werden. Die Abschreibung beginnt mit der Betriebsbereitschaft des Wirtschaftsguts.

Rückstellungen

Anliegerbeiträge für erschlossenes Betriebsgrundstück

Wenn die Gemeinde vom Grundstückseigentümer Erschließungsbeiträge erhebt, stellt sich folgende Frage: Entstehen dadurch sofort abziehbare Betriebsausgaben oder nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens? Letztere sind bei Unternehmern weniger beliebt, weil sie die Steuerlast erst bei einem Verkauf des Grundstücks mindern. **Nachträgliche Anschaffungskosten** der betroffenen Grundstücke nimmt der Bundesfinanzhof (BFH) aber nur an, wenn sie

- zumindest auch deren Benutzbarkeit zugute kommen und
- unabhängig von der Art ihrer Benutzung zu einer Wertsteigerung der Grundstücke führen.

Manche Gemeinden verlangen sogar Erschließungsbeiträge, wenn das gekaufte Grundstück schon an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen angeschlossen ist. Die Beitragserhebung ist in diesem Fall nicht an die erstmalige Erschließung eines Grundstücks geknüpft. Das hat nach einem neuen BFH-Urteil zur Folge, dass die Anliegerbeiträge **sofort abzichbaren Aufwand** darstellen und ggf. auch im Rahmen einer **Rückstellung** antizipiert werden können.

Ansparrücklage

Vorzeitige Auflösung geplant?

Für die künftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können kleinere und mittlere Unternehmen eine **gewinnmindernde Rücklage** von bis zu **40 %** der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Die Rücklage darf maximal **154.000 €** betragen. Wer nicht wie geplant investiert, muss die Rücklage am Ende des zweiten Jahres zuzüglich eines Gewinnzuschlags von 12 % (zwei Jahre à 6 %) gewinnerhöhend auflösen. Die Ansparrücklage darf man übrigens selbst dann bilden, wenn sich dadurch ein Verlust ergibt oder erhöht.

Sie können die Rücklage auch schon im ersten Jahr nach ihrer Bildung auflösen und damit einen Gewinnzuschlag von nur 6 % erreichen.

Das setzt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs voraus, dass Sie Ihre Investitionsabsicht nach der Rücklagenbildung aufgegeben haben. Deshalb kann die **vorzeitige Auflösung** der Ansparrücklage **nicht auf einen Teil der Rücklage beschränkt** werden, sondern umfasst zwangsläufig die volle, für das jeweilige einzelne Investitionsvorhaben gebildete Rücklage.

In einem anderen Fall hatte ein Freiberufler im Jahr 01 eine Ansparrücklage von 10.000 € gebildet und diesen Betrag als Betriebsausgabe abgezogen. Weil er die Investition aber nicht durchgeführt hatte, löste er die Ansparrücklage im Laufe des Jahres 03 gewinnerhöhend auf und erfasste einen Betrag von 10.000 € als Betriebseinnahme. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob ein Gewinnzuschlag von 6 % oder 12 % von 10.000 € anzusetzen war, weil die **Rücklage** im Jahr 03 ja **kein volles Jahr bestanden** hatte.

Das Finanzgericht Hessen ist leider der Ansicht des Finanzamts gefolgt: Danach ist für die Berechnung des Gewinnzuschlags auch dann von einem **vollen Wirtschaftsjahr** auszugehen, wenn die Rücklage buchtechnisch vor dem Bilanzstichtag aufgelöst wird. Der Gewinnzuschlag betrug daher 1.200 € ($2 \times 6 \% = 12 \%$ von 10.000 €). Die Verwendung des Begriffs „volle Wirtschaftsjahre“ für die Berechnung des Gewinnzuschlags soll nach Meinung der Richter nur sicherstellen, dass nicht schon für das Jahr der Rücklagenbildung ein Zuschlag vorzunehmen ist.

Entnahmen

Aktuelles zum betrieblichen Schuldzinsenabzug

Bereits ab dem Wirtschaftsjahr 1999 hat der Gesetzgeber den betrieblichen Schuldzinsenabzug neu geregelt. Seitdem sind Schuldzinsen in Höhe von 6 % der **Überentnahmen** nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar. Von einer Überentnahme spricht man im Steuerrecht, wenn der Betriebsinhaber dem Betrieb Mittel entnimmt, die die Summe der erzielten Gewinne und getätigten Einlagen übersteigen.

Dazu hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass zunächst zu klären ist, ob der betreffende Kredit eine **betriebliche oder eine private Schuld** ist. Entfallen die Schuldzinsen auf einen privat veranlassten Kredit, scheidet der Betriebsausgabenabzug **insgesamt** aus.

Wenn die Prüfung dagegen ergibt, dass der Kredit **betrieblich veranlasst** war, ist danach zu prüfen, ob die betrieblich veranlassten Schuldzinsen auf Überentnahmen beruhen. Sollte das der Fall sein, sind die nicht durch einen Investitionskredit verursachten betrieblichen Schuldzinsen ggf. bis auf einen Sockelbetrag von 2.050 € nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Hinweis: Schuldzinsen, die aufgrund eines gesonderten Darlehens für Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu zahlen sind, können uneingeschränkt als Betriebsausgaben angesetzt werden.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Leistungsort kann sich verlagern

Bei bestimmten sonstigen Leistungen (u.a. Beförderungs-, Vermittlungs-, Werkleistungen) verlagert sich der Ort der sonstigen Leistung: dann nämlich, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer eine **USt-IdNr.** verwendet, die ihm **ein anderer Mitgliedstaat erteilt** hat. Die sonstige Leistung

gilt dann im Gebiet des anderen Mitgliedstaates als ausgeführt und ist **in Deutschland nicht steuerbar**.

Damit sich der Leistungsort verlagert, muss der Leistungsempfänger aber aktiv werden. Das geschieht regelmäßig schon bei Vertragsabschluss (z.B. im schriftlichen Speditionsauftrag). Dabei reicht es aus, wenn der Leistungsempfänger z.B. bei mündlichem Abschluss eines Beförderungsauftrags eine **Erklärung** über die Verwendung einer bestimmten USt-IdNr. abgibt und das in einer (Telefon-)Notiz **schriftlich festgehalten** wird. Eine im Briefkopf eingedruckte USt-IdNr. oder eine in der Gutschrift des Leistungsempfängers vorgedruckte USt-IdNr. genügen dagegen nicht.

Umsatzsteuer-Haftung

Wenn der Sicherungsgeber das Sicherungsgut verwertet

Häufig werden bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Pkw) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer oder die finanzierende Bank **sicherungsübereignet**. Bei einer Verwertung des Sicherungsguts ergeben sich durch ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs auch umsatzsteuerliche Konsequenzen, die zu beachten sind.

Im Streitfall hatte ein Busunternehmer der darlehensgebenden Bank zwei Omnibusse sicherungsübereignet. Mit Zustimmung der Bank hatte er die Busse an einen Dritten verkauft. Den Bruttokaufpreis hatte er auf ein Konto der Bank überwiesen, war aber später nicht mehr zur Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt in der Lage. Nach Ansicht der Richter war die Bank zur Zahlung der **Umsatzsteuer** verpflichtet.

Hinweis: Die Materie ist recht komplex. Zu welchen Konditionen Sie sich ggf. auf eine Sicherungsübereignung einlassen, sollten wir grundsätzlich schon im Vorfeld ausführlich erörtern.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

GmbH-Beteiligung

Steuerfreie Übertragung möglich!

Der Verkauf einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung an einer GmbH ist einkommensteuerpflichtig, wenn die Beteiligung mindestens 1 % beträgt.

Die Übertragung einer solchen Beteiligung unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts durch vorweggenommene Erbfolge an Angehörige ist dagegen als **unentgeltliche Vermögensübertragung** nicht einkommensteuerpflichtig. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sogar, wenn das Nießbrauchsrecht später abgelöst wird und der Nießbraucher für seinen Verzicht eine **Abstandszahlung** erhält. Der Verzicht muss dann aber auf einer neuen Entwicklung der Verhältnisse beruhen: Zwischen der Anteilsübertragung und den für die Ablösung des Nießbrauchsrechts geleisteten Zahlungen darf kein erkennbarer sachlicher Zusammenhang bestehen. Schädlich wäre es z.B., im Vertrag über die vorweggenommene Erbfolge eine Abstandszahlung zu vereinbaren.

Sonn- und Feiertagsarbeit

Zuschläge bei Terminarbeiten

Gesonderte Vergütungen, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer dafür zahlt, dass er Überstunden macht, sind regelmäßig **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA). Sie erhöhen außerhalb der Bilanz das zu versteuernde Einkommen der GmbH. Beim Gesellschafter-Geschäftsführer führen sie zu Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. In sehr engen Grenzen gibt es allerdings **Ausnahmen** von diesem Grundsatz: Der Bundesfinanzhof nimmt keine vGA an, wenn

- der GmbH wegen des Einsatzes des Geschäftsführers an Sonn- und Feiertagen vom Auftraggeber ein besonderes Entgelt gezahlt wird,
- bei anderen Arbeitnehmern der GmbH ebenso verfahren wird,
- der tatsächliche Arbeitseinsatz des Geschäftsführers klar belegt werden kann und
- er für seinen besonderen Arbeitseinsatz nicht schon eine andere erfolgsabhängige Vergütung – wie etwa eine Gewinnbeteiligung – erhält.

Entscheidend war für die Richter, dass die Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen geleistet wurden, unaufschiebbare Terminarbeiten waren. Sie betrafen zudem den tatsächlichen Geschäftsbetrieb der GmbH und waren keine typischen Geschäftsführungsarbeiten.

Gesellschafterforderung

Rücklage bei Erlass zivilrechtlich kein Schuldposten

Besonders in Krisenzeiten kommt es vor, dass ein GmbH-Gesellschafter der Gesellschaft eine Forderung erlässt. Der Teilwert einer solchen Gesellschafterforderung ist im Allgemeinen mit Null anzusetzen, wenn sie sich gegen eine **überschuldete GmbH** richtet und Gläubiger ein Gesellschafter dieser GmbH ist. In diesem Fall erhöht die weggefallene Forderung in vollem Umfang den **Gewinn**.

Ob die GmbH überschuldet und ob sowie ggf. in welcher Höhe eine Gesellschafterforderung noch werthaltig ist, muss im Einzelfall ermittelt werden. Ein in der **Handelsbilanz** gebildeter Sonderposten mit Rücklageanteil stellt laut Bundesfinanzhof keinen Schuldposten dar, der aus zivilrechtlicher Sicht das Unternehmensvermögen der GmbH mindert. Er ist daher im Rahmen der Klärung, ob eine GmbH überschuldet und deshalb eine gegen sie gerichtete Forderung eines Gesellschafters wertlos ist, nicht zu berücksichtigen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebsveranstaltungen

Arbeitslohn bei zwei Tagen?

Übliche Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

gehören nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Kosten pro Arbeitnehmer **110 € (Freigrenze)** nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, gehören die kompletten Aufwendungen zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in zwei aktuellen Urteilen mit dieser Problematik befasst:

Ein Arbeitgeber hatte für seine Beschäftigten einmal jährlich ein Ski-Wochenende in Österreich veranstaltet. Die Arbeitnehmer mussten die Kosten für zwei Abendessen und den Skipass tragen. Die übrigen Kosten, die pro Arbeitnehmer jeweils 110 € überstiegen, zahlte der Arbeitgeber. Für die Zuwendungen anlässlich der Ski-Wochenenden führte er pauschale Lohnsteuer ab. Ungeachtet dessen ging er aber davon aus, dass die entsprechenden Aufwendungen nicht als Arbeitslohn zu besteuern seien. Dem ist der BFH nicht gefolgt. Er geht auch weiterhin davon aus, dass Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen bei Überschreiten der Freigrenze ein solches Eigengewicht erlangen, dass sie **in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn** darstellen.

Im zweiten Fall hatten die Kosten des Arbeitgebers für die Betriebsveranstaltung die maßgebliche Freigrenze nicht überschritten. Das Finanzamt nahm trotzdem Arbeitslohn an, weil die fragliche Veranstaltung schon wegen ihrer **zweitägigen Dauer** unüblich sei. Anders der BFH: Kosten des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen führen nicht schon deshalb zu Arbeitslohn, weil die Veranstaltung länger als einen Tag dauert. Auch solche Veranstaltungen können im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Das gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber für die Betriebsveranstaltung pro Arbeitgeber nicht mehr als 110 € ausgibt.

Arbeitszimmer

Vermietung an den Arbeitgeber

Manche Arbeitnehmer arbeiten lieber zu Hause im „Homeoffice“. Eine steuerliche Komponente tritt hinzu, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einen Raum in seiner Wohnung als Büro vermietet und dort seine Arbeitsleistung erbringt. Hier stellt sich die Frage, ob die Zahlungen des Arbeitgebers **lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn** sind oder ob das Finanzamt ein **Mietverhältnis** anerkennt, was natürlich günstiger ist: Denn dann kann der Arbeitnehmer die Kosten für das Arbeitszimmer einschließlich der Abschreibung in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen. Liegt dagegen Arbeitslohn vor, kann der Arbeitnehmer die Kosten nur bis zu 1.250 € oder überhaupt nicht abziehen.

Eine Vermietung muss nachweislich auf einem betrieblichen Interesse des Arbeitgebers beruhen. Der Fiskus stellt sehr strenge Anforderungen an diesen **Nachweis**: Sowohl die Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch die tatsächliche Nutzung des angemieteten Raums müssen maßgeblich und objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen des Arbeitgebers geprägt sein. Für ein **betriebliches Interesse** sprechen z.B. folgende Anhaltspunkte:

- Für den oder die Arbeitnehmer sind im Unternehmen keine geeigneten Arbeitszimmer vorhanden; die Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von fremden Dritten anzumieten, sind erfolglos geblieben.
- Der Arbeitgeber hat für andere Arbeitnehmer des Betriebs, deren Wohnung kein Arbeitszimmer hergibt, entsprechende Rechtsbeziehungen mit fremden Dritten, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen, begründet.
- Über die Bedingungen der Nutzung des überlassenen Raumes wurde eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Allerdings muss der Arbeitnehmer auch in diesen Fällen das vorrangige betriebliche Interesse seines Arbeitgebers nachweisen, sonst sind die Zahlungen als Arbeitslohn zu erfassen. Vorsicht ist geboten, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers über einen **weiteren Arbeitsplatz** verfügt und der Arbeitgeber die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers nur gestattet oder duldet. Beides wertet der Fiskus als gewichtige Indizien gegen das betriebliche Interesse und damit für den Arbeitslohncharakter der Mieteinnahmen.

Sozialversicherungsbeiträge

Geänderte Fälligkeit ab 2006

Bereits in der III. Quartals-Steuer-Info 2005 hatten wir auf die neue Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags hingewiesen: Die Sozialversicherungsbeiträge werden seit dem 01.01.2006 nicht mehr zum 15. des Folgemonats fällig, sondern zum **drittletzten Bankarbeitstag im Monat**. Die Daten für die Sozialversicherung müssen Sie jetzt zudem **elektronisch** übermitteln (erstmalig zum 27.01.2006). Anders als bei den Steueranmeldungen gibt es hierbei **keine Ausnahmeregelungen**. Wenn Sie die Daten verspätet übermitteln, kann die Einzugsstelle das für die Beitragsberechnung maßgebende Entgelt schätzen.

Falls Sie die Lohnabrechnung selbst erledigen und Fragen zu dem neuen Verfahren haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Verschiedene Krankenkassen haben sich für das derzeit kostenfreie Programm **sv.net** entschieden, das Sie neben weiteren wichtigen Informationen unter **www.itsg.de** und **www.datenaustausch.de** finden. Sollte Ihnen das Ganze zu aufwändig erscheinen, unterbreiten wir Ihnen gerne ein Angebot für die komplette Lohnabrechnung in unserem Hause.

Mit der neuen Fälligkeitsregelung wird auf die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten abgestellt. Deren Bemessung steht nicht im Belieben des Arbeitgebers, sondern muss so vorgenommen werden, dass der im folgenden Monat zu leistende **Restbetrag möglichst gering** ist. Das wird nach den Vorstellungen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger dadurch erreicht, dass grundsätzlich das Beitragsvolumen des Vormonats herangezogen wird. Zu berücksichtigen sind aber wesentliche Veränderungen zum Vormonat, z.B. durch Austritt oder Eintritt von Mitarbeitern sowie durch eine abweichende Zahl von Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden. Zu viel gezahlte Beiträge werden zum

nächsten Fälligkeitstermin ausgeglichen. Vorsicht: Wurde die voraussichtliche Beitragsschuld bewusst zu niedrig festgesetzt, drohen **Säumniszuschläge**.

Weil man eine übermäßige Belastung der Arbeitgeber wegen der Umstellung der Fälligkeitsregelungen vermeiden wollte, können sie die Ende Januar fälligen Beiträge mit je 1/6 auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilen, **ohne** dass es eines **Antrags** bei der zuständigen Einzugsstelle bedarf. Diese Übergangsregelung gilt einheitlich für die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Sie ist auch auf die Pauschalbeiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte anzuwenden. Die neue Fälligkeitsregelung gilt übrigens nur für Pflichtbeiträge, nicht jedoch für die Beiträge von freiwillig Versicherten.

Mietspiegel

Wohnungsüberlassung muss nicht lohnsteuerpflichtig sein

In der verbilligten Überlassung einer Wohnung an den Arbeitnehmer kann ein lohnsteuerpflichtiger Vorteil liegen. Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Wohnung zu einem Mietpreis, der **innerhalb der Mietpreisspanne des Mietspiegels** der Gemeinde liegt, entsteht aber regelmäßig kein geldwerter Vorteil durch verbilligte Wohnraumüberlassung. Im Streitfall hatte der Arbeitgeber die Miete für eine 140 qm große Wohnung entsprechend dem untersten Betrag des Mietpreisspiegels mit 10,10 € pro qm angesetzt. Das Finanzamt hatte verlangt, bei einer vorhandenen Spannbreite sei der Mittelwert zwischen dem Wert von 10,10 € und dem im Mietspiegel obersten Wert von 12,30 € je qm anzusetzen. Das hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich abgelehnt:

Auch der unterste Wert im Mietspiegel ist eine **ortsübliche Miete**. Damit dürfte sich der Aufwand für Arbeitgeber deutlich verringern: Wer auf den örtlichen Mietspiegel zurückgreift, hat seine Ermittlungspflicht im Zusammenhang mit der Bewertung von Wohnraumüberlassungen erfüllt.

Auslandsdienstreise

Höhe des Arbeitslohns bei gemischt veranlassten Aufwendungen

Beim Aufteilungsverbot für gemischt veranlasste Zahlungen des Arbeitgebers zeichnet sich eine Trendwende ab! Eine Arbeitnehmerin hatte eine mehrtägige Außendiensttagung in Portugal durchgeführt. Der Arbeitgeber ersetzte ihr daraufhin die Kosten, die ihr entstanden waren. Das Finanzamt beurteilte diesen Kostensatz einheitlich als Arbeitslohn. Anders der Bundesfinanzhof (BFH):

Die Reise ist zwar **gemischt veranlasst**, weil sie sowohl Elemente einer Dienstreise als auch einer sog. Incentive-Reise beinhaltet. Die **Reisekosten** sind aber **aufzuteilen**. Zunächst sind die Kostenbestandteile zu isolieren, die sich eindeutig dem betriebsfunktionalen Bereich und dem Bereich, der sich als Entlohnung darstellt, zuordnen lassen. Die restlichen Kosten sind

sachgerecht aufzuteilen. Als Maßstab dient dabei das Verhältnis, in dem die Reisebestandteile mit Entlohnungscharakter **zeitlich** zu den aus betrieblichen Gründen durchgeführten Bestandteilen stehen. Der BFH gelangte hier unter Berücksichtigung der jeweiligen Zeitanteile zu einer 50/50-Aufteilung.

Firmenwagen

Kostenübernahme für Schutzbrief und Straßenbenutzungsgebühren

Viele Arbeitgeber überlassen ihren Arbeitnehmern einen Firmenwagen und übernehmen zusätzlich die Straßenbenutzungsgebühren (Vignetten, Maut) für mit dem Fahrzeug unternommene Privatfahrten sowie die Kosten für den ADAC-Euro-Schutzbrief. Der Bundesfinanzhof hat leider entschieden, dass diese Kostenübernahme nicht durch den nach der Bruttolistenpreisregelung ermittelten geldwerten Vorteil abgegolten ist, sondern zu **zusätzlichem Arbeitslohn** führt. Nur wenn die Straßenbenutzungsgebühren wegen einer **Dienstreise** anfallen, kann eine Arbeitgebererstattung steuerfreier Reisenebenkostenersatz sein.

Betriebliche Altersversorgung

Steuerfreie Beiträge 2006

Zahlen Sie Beiträge für einen Arbeitnehmer mit erstem Arbeitsverhältnis (keine Steuerklasse VI) an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung? Diese Beiträge sind bis zu 4 % in der allgemeinen Rentenversicherung **steuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn eine lebenslange Altersversorgung (Versorgungsleistung als Rente, ggf. mit Kapitalwahlrecht) gewährleistet ist.

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag beträgt für das Jahr 2006 2.520 € (12 x 5.250 € = 63.000 €, davon 4 %); steuerlich gilt übrigens bundesweit die Beitragsbemessungsgrenze West. Das steuerfreie Volumen erhöht sich für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen um 1.800 €. Dieser zusätzliche Steuerfreibetrag ist aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungspflichtig.

Hinweis: Die späteren Versorgungsleistungen aus dieser betrieblichen Altersversorgung gehören zu den voll steuerpflichtigen **sonstigen Einkünften**, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen.

Wechselschicht

Zuschläge gehören zum Arbeitslohn

Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** sind steuerfrei, soweit sie einen bestimmten Prozentsatz des Grundlohns nicht übersteigen (z.B. bei Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr 25 % des Grundlohns). Zuschläge, die der Arbeitnehmer **regelmäßig und fortlaufend** für seine Wechselschichttätigkeit bezieht, gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Solche Zuschläge sind laut Bundesfinanzhof auch während der begünstigten Nachtzeit nicht steuerfrei.

Beispiel: Der Arbeitnehmer erhält einen 10%igen Wechselschichtzuschlag, der zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. In diesen Fällen ist ein 25%iger Nachtschichtzuschlag für die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nur in Höhe von 15 % der Stundenvergütung steuerfrei. Denn in Höhe des 10%igen Differenzbetrags handelt es sich um einen fortgezählten steuerpflichtigen Wechselschichtzuschlag.

Zweitwohnungsteuer

Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung eines Ehegatten

Immer mehr Städte haben in den letzten Jahren versucht, ihre Einnahmen durch eine Zweitwohnungsteuer aufzubessern. Als (steuerpflichtige) Zweitwohnung wurde jede Wohnung angesehen, die dem Eigentümer oder Mieter neben der Hauptwohnung dient. Bisher war umstritten, ob die Zweitwohnungsteuer auch bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung **verheirateter Arbeitnehmer** erhoben werden durfte.

Zwei Arbeitnehmer zogen vor das Bundesverfassungsgericht. Beide hatten an ihrem Beschäftigungsort in Hannover bzw. Dortmund eine Wohnung gemietet, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. An den Wochenenden und den freien Tagen wohnte jeder in seiner ehelichen Wohnung an einem anderen Ort. Die Städte Hannover und Dortmund erhoben für die Zweitwohnungen am Arbeitsplatz Zweitwohnungsteuer.

Die Karlsruher Richter sehen darin einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des **Schutzes von Ehe und Familie**. Die Zweitwohnungsteuer stellt daher eine ungerechtfertigte, besondere finanzielle Belastung des ehelichen Zusammenlebens dar.

Sachbezugswerte 2006

Mahlzeiten und freie Unterkunft

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Beschäftigten abgibt, sind – wenn das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft – mit dem amtlichen **Sachbezugswert** anzusetzen. Die folgenden Werte gelten auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden: Ab **01.01.2006** betragen die Sachbezugswerte **einheitlich für alle Bundesländer**

- für ein Mittag- oder Abendessen **2,64 €**,
- für ein Frühstück **1,48 €**.

Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers) – wie bisher – **pauschal mit 25 % versteuern**. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, gehören die verbilligten Mahlzeiten nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Tipp: Mahlzeiten sind auch dann mit dem Sachbezugswert anzusetzen, wenn sie der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z.B. Dienstreise) gewährt. Der Wert der Mahlzeit zuzüglich Getränke darf aber dann 40 € nicht übersteigen.

Für eine unentgeltlich oder verbilligt überlassene **Wohnung** ist generell die ortsübliche Miete als geldwerter Vorteil maßgebend. Für eine **Unterkunft**, die keine Wohnung ist (z.B. möbliertes Zimmer mit Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche), ist aber der Wert nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen. Dieser Wert beträgt ab 01.01.2006 **196,50 €** in den alten Bundesländern und **182 €** in den neuen Bundesländern.

Bei einer **Gemeinschaftsunterkunft** ist der Wert noch um 15 % zu mindern. Ist der ortsübliche Endpreis für eine Unterkunft niedriger, kann dieser angesetzt werden. Auch für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende vermindert sich dieser Wert um 15 %.

5. ... für Hausbesitzer

Disagio/Damnum

Weiterhin sofort abziehbar!

Oft wird – z.B. bei der Finanzierung eines Mietwohngrundstücks – ein Disagio (auch Damnum) gezahlt. Bisher ist ein Disagio sofort in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar, wenn unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Ein Disagio gilt als **marktüblich**, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Disagio von bis zu 5 % vereinbart worden ist. Diese Regelung sollte zum 31.12.2005 auslaufen. Das Disagio wäre dann nur über die Laufzeit des Darlehens verteilt als Werbungskosten abziehbar gewesen. Das Bundesfinanzministerium hat die Möglichkeit des sofortigen Werbungskostenabzugs unter den genannten Voraussetzungen bis auf weiteres verlängert.

Vermietung und Verpachtung

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten

Zinsen für ein Darlehen, mit dem während der Vermietung eines Gebäudes oder einer Wohnung sofort abziehbare Werbungskosten (**Erhaltungsaufwendungen**) finanziert worden sind, muss das Finanzamt auch nach der Beendigung der Vermietung (z.B. wegen Selbstnutzung der Wohnung) steuermindernd berücksichtigen. Das gilt laut Bundesfinanzhof unabhängig davon, ob ein etwaiger Verkaufserlös zur Schuldentilgung ausgereicht hätte. Der Fiskus hatte das bisher gefordert.

Abgekürzter Vertragsweg

Werbungskostenabzug auch bei geschenktem Geld

Erhaltungsaufwendungen können Vermieter steuermindernd als Werbungskosten abziehen, wenn sie die Kosten selbst tragen. Für den Werbungskostenabzug spielt es aber keine Rolle, woher die Mittel stammen. Deshalb kann der Vermieter Kosten selbst dann abziehen,

wenn ein Dritter ihm den entsprechenden Betrag vorher geschenkt hat oder – statt ihm das Geld unmittelbar zu geben – in seinem Einvernehmen seine Schuld tilgt.

Die Kosten sind nicht nur im Fall des **abgekürzten Zahlungswegs** beim Vermieter abziehbar, sondern auch, wenn der Dritte im eigenen Namen für den Vermieter einen Vertrag abschließt und aufgrund dessen auch selbst die geschuldete Zahlung leistet (abgekürzter Vertragsweg). Im Streitfall hatte der Vater im Interesse seines Sohnes (Vermieter) Handwerker beauftragt, Erhaltungsarbeiten durchzuführen und die auf ihn – den Vater – lautenden Rechnungen beglichen. Der Bundesfinanzhof hat auch hier den Abzug von Erhaltungsaufwendungen beim Vermieter zugelassen.

Gewinnrealisierung

Verkauf errichteter Wohnungen

Handels- und steuerrechtlich sind Gewinne nur zu berücksichtigen, wenn sie realisiert sind. **Forderungen** aus dem Verkauf eines Grundstücks sind mit dem Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten realisiert (Übergabe). Bei **Werkverträgen** (Herstellungsfälle) muss das Werk allerdings nicht nur übergeben worden, sondern auch durch den Besteller abgenommen worden sein.

Beim Verkauf errichteter Eigentumswohnungen ist der Gewinn laut Bundesfinanzhof realisiert, wenn über die Hälfte der Käufer das im Wesentlichen fertig gestellte Gemeinschaftseigentum ausdrücklich oder mindestens drei Monate lang durch rügelose Ingebrauchnahme abgenommen hat. Nicht fertig gestellte unwesentliche Arbeiten am Gemeinschaftseigentum (z.B. Außenputz/Außenanlagen) stehen einer Gewinnrealisierung nicht entgegen. Die Gewinnrealisierung betrifft aber anteilig nur die von diesen Käufern geschuldeten Entgelte.

Wohneigentum

Grundsteuer verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht soll klären, ob die Grundsteuererhebung auf ein **selbst genutztes Hausgrundstück** noch verfassungsgemäß ist. Bis zu dessen Entscheidung sollte gegen Grundsteuer(mess)bescheide Einspruch bzw. Widerspruch eingelegt werden.

Grunderwerbsteuerbefreiung

Übertragung auf eine Gesamthand

Wird ein Grundstück auf eine Gemeinschaft übertragen, wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben, soweit der Übertragende am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Diese Grunderwerbsteuerbefreiung bei Übertragung auf eine Gesamthand entfällt rückwirkend, wenn und soweit sich der Anteil des Verkäufers am Gesamthandsvermögen **innerhalb von fünf Jahren** nach der Übertragung des Grundstücks vermindert. Die daraus resultierende Steuerpflicht kann der Gesellschafter laut Bundesfinanzhof nicht dadurch beseitigen, dass er wieder in die Gemeinschaft eintritt.